

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.07.2024

5. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Korneuburg verordnet werden (Waldbrandverordnung 2024).

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 26.07.2024 aufgrund des § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., verordnet:

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

§ 1

Im Verwaltungsbezirk Korneuburg sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzündungen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß §174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Dieses Verbot tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem Des Bundes in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.